

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde
Friesach, vom 14.04.2015, Zahl: 001-0/2015, mit der die
Entschädigung
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der
Ausschüsse festgelegt werden**

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2008 wird verordnet:

**§ 1
Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse der Gemeinde Friesach gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit € 150,-- festgesetzt.

**§ 3
Sitzungsgeld für Ausschussobmänner**

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

**§ 4
Bezug für Mitglieder des Stadtrates**

(1) Den Mitgliedern des Stadtrates, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug.

(2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde 7,6 % des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

Stadtgemeinde Friesach

A-Zahl: 001-0/2015

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21. Dezember 2009 Zahl 004-1/2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef Kronlechner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

BEZÜGE UND SITZUNGSGELDER FÜR GEMEINDEMANDATARE

gültig ab 1. Jänner 2015

Monatsbezug der Bürgermeister:

Bei Gemeinden *)	Monatlicher Bezug (in Euro)
bis 1.000 Einwohner	€ 2.528,90
1.001 bis 1.500 Einwohner	€ 2.703,00
1.501 bis 2.000 Einwohner	€ 2.877,20
2.001 bis 2.500 Einwohner	€ 3.051,30
2.501 bis 3.000 Einwohner	€ 3.226,40
3.001 bis 3.500 Einwohner	€ 3.313,50
3.501 bis 4.000 Einwohner	€ 3.400,50
4.001 bis 6.000 Einwohner	€ 3.487,60
6.001 bis 10.000 Einwohner	€ 3.662,60
10.001 bis 20.000 Einwohner	€ 6.452,50
über 20.000 Einwohner	€ 6.861,20

Sonderzahlung:

Anspruch auf Sonderzahlung im Ausmaß von 1/6 des Quartalsbezuges, das entspricht 50 % des Monatsbezuges am

1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. eines jeden Jahres.

*) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist bis zum Ende dieser Gemeinderatswahlperiode das Ergebnis der Volkszählung 2001 maßgebend.

Monatsbezug für Gemeindevorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des Stadtrates

a) bei Referatsaufteilung auf alle Gemeindevorstandsmitglieder (Stadträte)

§ 29 Abs. 4 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F.

In Gemeinden mit	je Vorstandsmitglied (Stadratsmitglied) höchstens: *) (in Euro)
23 Gemeinderatsmitgliedern: bis 3.500 Einwohner	€ 583,66
bis 4.000 Einwohner	€ 618,00
bis 6.000 Einwohner	€ 652,33
27 Gemeinderatsmitgliedern: bis 10.000 Einwohner	€ 686,66
31 Gemeinderatsmitgliedern: bis 20.000 Einwohner	€ 1.115,83
35 Gemeinderatsmitgliedern: über 20.000 Einwohner	€ 1.622,24

b) bei Referatsaufteilung auf einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates)

§ 29 Abs. 5 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F.

Erfolgt die Referatsaufteilung gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 der K-AGO nicht auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), so darf der vom Gemeinderat festzusetzende monatliche Bezug betragen:

in Gemeinden	je Vorstandsmitglied (Stadratsmitglied) höchstens: *) (in Euro)
bis 1.000 Einwohner	€ 515,00
1.001 bis 1.500 Einwohner	€ 592,25
1.501 bis 2.000 Einwohner	€ 669,50
2.001 bis 2.500 Einwohner	€ 746,74
2.501 bis 3.000 Einwohner	€ 823,99
3.001 bis 3.500 Einwohner	€ 875,49
3.501 bis 4.000 Einwohner	€ 926,99
4.001 bis 6.000 Einwohner	€ 978,49
6.001 bis 10.000 Einwohner	€ 1.029,99

*) Die Höhe des Bezuges ist mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen.

Es besteht kein Anspruch auf Sonderzahlung.

Sitzungsgeld für

a) Gemeinderatsmitglieder:

Pro Tag und Sitzung maximal:

in Gemeinden bis zu 10.000 EW (2 %)	€ 171,67
in Gemeinden über 10.000 EW (3 %)	€ 257,50

b) Obmänner von Ausschüssen:

Den Obmännern gebührt das Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß (auch bei mehreren Obmannfunktionen)

Pro Tag und Sitzung maximal:

in Gemeinden bis zu 10.000 EW	€ 343,34
in Gemeinden über 10.000 EW	€ 515,00

Eine Pauschalierung der Sitzungsgelder ist gesetzlich nicht vorgesehen.